



Baustrom - Tarif BT 2019

Preisblatt bei temporärer Stromversorgung

Das Produkt Baustrom gilt für temporäre Anschlüsse am Niederspannungsnetz des Elektrizitätswerk Schafisheim für Kunden, die eine temporäre Stromversorgung benötigen, beispielsweise für Baustellen, Feste, Schausteller, Events und so weiter. Das Produkt kann nicht für ganzjährige bewohnte Liegenschaften eingesetzt werden.

Das Produkt Baustrom gilt ab Beginn des Strombezugs für die gesamte Lieferung an den Kunden so lange, bis der definitive Anschluss und die Messeinrichtung installiert oder der Zähler auf Doppeltarif geschaltet und allfällige Sperrungen in Betrieb genommen sind.

Die Stromabgabe erfolgt in der Regel über einen Baustromverteiler des Elektrizitätswerk Schafisheim mit integriertem Stromzähler.

1. Preise

Gültig für die Lieferperiode 1. Januar bis 31. Dezember 2019

ENERGIELIEFERUNG 100 % Wasserkraft Alpenraum		
Komponenten	Einheit	Ansatz
Wirkenergie Arbeitspreise	Rp./kWh	6.05
Grundpreis	CHF/Monat	4.00

NETZNUTZUNG		
Komponenten (Preise exkl. MwSt)	Einheit	Ansatz
Wirkenergie Arbeitspreise	Rp./kWh	13.00
Grundpreis	CHF/Monat	8.00

Miete Baustromverteiler inkl. Zähler	CHF/Monat	30
--------------------------------------	-----------	----

Jeder angebrochene Monat wird verrechnet.

In den genannten Preisen nicht enthalten und zusätzlich in Rechnung gestellt werden:

- ◆ Systemdienstleistungen (SDL) von 0.24 Rp./kWh des nationalen Netzbetreibers (Swissgrid)
- ◆ Gesetzliche Bundesabgaben von 2.20 Rp./kWh zur Förderung erneuerbarer Energien (KEV) sowie 0.10 Rp. zum Schutz der Gewässer und Fische
- ◆ Konzessionsabgabe von 0.60 Rp./kWh an die Standortgemeinde
- ◆ Mehrwertsteuer sowie allfällige weitere gesetzlich vorgeschriebene Steuern und Abgaben

2. Weitere Bestimmungen

2.1 Messeinrichtung

Das EWS bestimmt die für die Energieabgabe erforderliche Einrichtung und stellt dem Kunden einen Drehstrom-Vierleiterzähler 3x400/230 Volt ohne Entgelt zur Verfügung. Nach vorheriger Rücksprache mit dem EWS kann ausnahmsweise eine fremde Messeinrichtung benützt werden. Die Gebühr für die Kontrolle dieser Messung beträgt CHF 35.00.

2.2 Rechnungsstellung

Das EWS ist berechtigt, monatlich, quartalsweise oder halbjährlich abzurechnen oder angemessene Akonto-Rechnungen zu stellen. Die Stromrechnungen sind innert 30 Tagen ohne Abzug durch Anweisung an eine vom EWS zu bezeichnende Zahlungsstelle zu vergüten. Wird die Rechnung nicht innert dieser Frist beglichen, so werden Mahngebühren gefordert und bei wiederholtem Zahlungsverzug wird gegebenenfalls die Stromzufuhr abgeschaltet. Der Aufwand für die Aus- und Wiedereinschaltung wird mit CHF 150.00 verrechnet. Ausserdem ist das EWS bei zahlungssäumigen Kunden berechtigt, Vorauszahlungen oder eine angemessene Sicherstellung zu verlangen.

2.3 Rechtsverhältnis

In Ergänzung des vorliegenden Tarifes beruht das Rechtsverhältnis zwischen Kunde und dem EWS auf dem jeweils gültigen Elektrizitätsversorgungsreglement und der Tarif- und Gebührenordnung des EWS.

Diese Dokumente können bei der Gemeinde Schafisheim bezogen oder auf www.schafisheim.ch unter Reglemente/Downloads abgerufen werden.